

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 527/66B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Miet- und
Wohnungs- und verbriefte Verträge in Mainz, Alleeplatz 4,

Klägerin und Beschwerdeklägerin,

gegen

Isidor S. [REDACTED], [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessvollmachtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 11. November 1966 unter Vorsitz des Senatspräsidenten Ascher und der Landesrichter 11666, Dr. Aschmanns, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung trägt gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger wegen Gesundheitsschadens Kapitalentschädigung und Zinsen zu gewähren. Da hat der Kläger hierbei bis zum Erwerb der BR-Abstammungsbürgerchaft als politischen Flüchtling angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keiner der in § 219 Abs. 2 Ziff. 1 anerkannten Zulassungsgründe vorliege.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist gemäß § 220 Abs. 1 Ziff. 1 zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegrün-

106

- 3 -

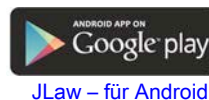
bei, in der Berufung, speziell sei, habe die Revision nicht zu, einzuweisen mit.

Das beklagte Land hat zur Begründung der sofortigen Beschwerde ausgeführt, daß das Urteil des Berufungsgerichts insoweit von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abweiche, als es seine Auffassung, der Kläger sei politischer Flüchtling gewesen, allein auf die ideenpolitische Verschiebung vom 11. April 1962 stütze, ohne in eine Prüfung des Einzelfalles einzutreten, wie dies die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats verlange. Insbesondere genüge die Erklärung des Klägers, daß in seinem Heimatland ein kommunistisches Regime an der Macht sei und er bei einer Rückkehr dorthin als Gegner dieses Regimes verfolgt werden würde, nach der Rechtsprechung des Senats nicht. Die Frage, ob das Berufungsgericht bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers vor der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen ist, stellt sich in vorliegenden Falle nicht. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat der Kläger im Jahre 1919 Polen verlassen, um der Einziehung zur Militärdienst zu entgehen. Vor seiner Einreise nach Hannover hielt sich der Kläger einige Jahre in Berlin auf, damit hat er vor seiner Auswanderung nach Berlin seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben. Aus diesem Grunde ist der Kläger gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 c 160 voll anspruchsberechtigt, eine das es darauf ankommen würde, ob er an politischen Staatengrenzen oder Flüchtling gem. § 160 Abs. 1 war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs 1 ZOG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden